

1488 wurden beide zu einem Oberhofgericht in Leipzig vereinigt¹⁾, und wiederum nach wenigen Jahren stifteten Kurfürst Friedrich der Weise und Herzog Albrecht wegen der engen Beziehungen ihrer Länder ein gemeinschaftliches Oberhofgericht, das abwechselnd in Leipzig und Altenburg gehalten werden sollte und an letzterem Orte 1493 eröffnet wurde²⁾. Das von Kurfürst Moritz 1548 verbesserte Leipziger Oberhofgericht hat dann bis 1835 bestanden.

Das Evokationsprivileg von 1423 wurde, obwohl es in Fällen der Rechtsverweigerung die Berufung an das kaiserliche Hofgericht offen liess, in Sachsen thatsächlich zugleich als *privilegium de non appellando* behandelt, noch bevor Kaiser Ferdinand I. ein solches dem Hause Sachsen unterm 2. Mai 1559 ausdrücklich verlieh. In Wirklichkeit wurden die Rechtsachen endgiltig vor den Schöffenstühlen und Hofgerichten des Landes erledigt, und die um die Mitte des 16. Jahrhunderts allerdings vorkommenden Berufungen sächsischer Unterthanen an das Reichskammergericht blieben infolge des von den Fürsten dagegen erhobenen Widerstandes gewöhnlich unerörtert liegen³⁾. In Dresden findet sich von Berufungen an das kaiserliche Hofgericht oder das Reichskammergericht und von einer Rechtsprechung derselben überhaupt keine Spur.

Wie Dresden seinen Oberhof in Magdeburg und später in Leipzig hatte, so galt es selbst als Oberhof für die umliegende Gegend, insbesondere für das benachbarte Alten-

mantag inn außgange des Leipzischenn jarmarcks schirsten angefangenn werdenn unnd alzo furgangk gewynnen. Dornoch sich ein iezlicher magk wissenn zcu richtenn. Wolt sollichs denn ewrenn alzo verkundigen, dorann geschiet unnsere meynung. Gebenn zcu Dreßdenn uff sontage noch Laurency martyris anno x. LXXXVI. (Original im RA.)

1) Weck S. 481. — Weisse a. a. O. S. 379 flg. 2) Siegmann, das Privilegium wider die Appellationen, Leipzig 1789, S. 24. — Kämmererechn. 1510: *Auff dinstag noch nativitatis Marie seind drey rete versammelt gewesen und beslossen meins g. h. schrift den richtern und obern hoffgerichts beitzern mit einem lauffenden boten zuzuschickenn in sachen, so Caspar Zschirn den rath der schulde halben, so sein vater etwan uff der Vehrins haus sunderlich hundert und 55 [fl.?] zu haben vormeint, furgeladen 12 gr. einem boten kegn Aldenburg mit m. g. h. brieff an die obern hoffgerichts beitzere.* 3) Günther a. a. O. S. 41 u. 180.